

Informationen über das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt genau durch und beachten Sie vor dem Absenden des Zulassungsantrages folgende wichtige Punkte:

Die Zulassungsanträge in den örtlichen Auswahlverfahren für das am 01.10.2017 beginnende Wintersemester 2017/2018 müssen spätestens am 15.06. bzw. 15.07.2017 und für das am 15.03.2018 beginnende Sommersemester 2018 spätestens am 15.01.2018 bei der Hochschule München eingegangen sein. Bitte beachten Sie, dass diese Fristen Ausschlussfristen sind! Zulässig sind nur frist- und formgerechte Anträge!

Bitte bewerben Sie sich möglichst frühzeitig.

Wir empfehlen Ihnen, sich so frühzeitig wie möglich um einen Studienplatz zu bewerben. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Ihr Antrag noch vor Ende der Bewerbungsfrist bearbeitet wird und wir Sie auf etwaige Fehler oder fehlende Unterlagen hinweisen können. Da meist viele Bewerbungen in den letzten drei Wochen der Anmeldefrist eingehen, können wir in dieser Zeit keine umfassende Garantie geben, Sie auf Fehler oder fehlende Unterlagen rechtzeitig bis Bewerbungsschluss hinzuweisen. Es wäre schade, wenn Ihre Bewerbung abgelehnt werden muss, obwohl ein Fehler bei frühzeitigem Eingang heilbar gewesen wäre.

- ✓ Überprüfen Sie die Angaben im Online-Antrag und die hochgeladenen Dokumente auf Vollständigkeit
- ✓ Eventuelle Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten
- ✓ Verweise auf andere Zulassungsanträge oder frühere Bewerbungen können nicht beachtet werden

Für die Bewerbung ist eine Registrierung unter www.primuss.de/status-fhm erforderlich. Bitte informieren Sie sich regelmäßig in Ihrem Bewerbungsstatus über den Stand Ihrer Bewerbung und den Status Ihrer hochgeladenen Dokumente. Alle Unstimmigkeiten teilen wir Ihnen auf diesem Wege mit.

+++ NEU seit dem Sommersemester 2017 +++

Der Bewerbungsantrag wird online ausgefüllt und die notwendigen Dokumente müssen im Bewerberportal unter www.primuss.de/status-fhm hochgeladen werden. Ihre Bewerbung müssen Sie anschließend nur noch online abschicken, es ist nicht mehr notwendig den Antrag per Post zu schicken! Der Bescheid über Zulassung bzw. Ablehnung wird Ihnen in Ihrem Bewerberportal bereitgestellt - ein Versand per Post erfolgt nicht.

Ergebnis des Auswahlverfahrens

Die Hochschule kennt das Ergebnis des Auswahlverfahrens erst nach Erstellung der Bescheide, also kurz vor der Bereitstellung an Sie. Verzichten Sie bitte darauf, sich vor Erhalt Ihres Bescheides über Ihre Zulassungschancen zu erkundigen. Aufgrund der Vielzahl der Bewerbungen kann hierüber leider vorher keine Auskunft gegeben werden.

Zulassungsbescheid/Immatrikulation

- Wenn Sie einen Zulassungsbescheid erhalten, müssen Sie innerhalb des genannten Termins
- den Studienplatz annehmen und ein Foto (Passbildformat) für den Studierendenausweis hochladen,
 - die vorläufige Immatrikulation setzen,
 - die Beiträge (Grundbeitrag für das Studentenwerk und Solidarbeitrag für das Semesterticket) entrichten

- und die noch notwendigen Unterlagen hochladen.
Weitere Infos darüber finden Sie in Ihrem Zulassungsbescheid. Die Zulassung wird bei Nichtbeachtung dieser Frist unwirksam. Wenn Sie die vorläufige Immatrikulation erklärt, die Beiträge überwiesen und die erforderlichen Unterlagen hochgeladen haben, werden Sie ohne persönliches Erscheinen endgültig immatrikuliert (Online-Immatrikulation).

Damit wir Sie endgültig immatrikulieren können, ist eine vorläufige Immatrikulation in Ihrem Bewerberstatus **unbedingt** erforderlich!

Vorpraktikum

Bitte beachten Sie, dass vor Studienbeginn, also bei der Immatrikulation, in einigen Studiengängen eine Vorpraxis nachgewiesen werden muss. Informationen zur Vorpraxis finden Sie unter www.hm.edu/bachelorbewerbung

Bewerbungsantrag nur online unter:
www.hm.edu/bachelorbewerbung

+++NEU seit dem Sommersemester 2017 +++
• Upload der Dokumente im Bewerberportal
• Gültigkeit der Bewerbung, sobald online abgeschickt
• Online Bewerberstatus im Bewerberfortschritt
• bei Status-Änderungen Benachrichtigung per Email
• Bereitstellung der Bescheide über das Bewerberportal

Inhaltsverzeichnis

1 Übersicht über die Studiengänge, für die an der Hochschule München ein Zulassungsverfahren (örtliches Auswahlverfahren) im ersten Fachsemester durchgeführt wird	3
Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge im Wintersemester 2017/2018	3
Zulassungsfreie Bachelorstudiengänge im Wintersemester 2017/2018	3
Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren	3
Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge im Sommersemester 2018	3
Grenznoten	3
2 Örtliches Auswahlverfahren	3
Vergaberegeln und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber	3
3 Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren	4
Sonderquote für Fach-/Berufsoberschule	4
Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren	4
Wartezeit	4
Sonderregelung für „Vorwegzulasser“	4
4 Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Art. 45 BayHSchG)	5
Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung	5
Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung	5
5 Der Zulassungsantrag	5
Antragsfrist, Antragsform	5
Antragstellung, Antragsunterlagen	5
6 Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens	7
Zulassungs- und Ablehnungsbescheide	7
Nachrückverfahren	7
Immatrikulation (Einschreibung)	7
Fachpraktische Ausbildung/Vorpraxis	8
7 Besonderheiten des Verfahrens für ausländische Bewerberinnen und Bewerber	8
Ausländerquote	8
Ausländische Vorbildungsnachweise	8
Nachweis Deutschkenntnisse	8
8 Zweitstudium	8
Wer ist Zweitstudienbewerber	8
Der Antrag und die Nachweise	8
Die Auswahl	8
9 Duales Studium	9
Studium mit vertiefter Praxis	9
Verbundstudium	9
10 Sonderanträge	10
Härtequote	10
Strenger Maßstab	10
Antragstellung	10
11 Allgemeine Hinweise	11
Hochschulzugangsberechtigung im Original	11
Anmeldung für mehrere Studiengänge	11
Status Ihrer Bewerbung	11
Kosten des Studiums	11
Rechtsgrundlagen	11
12 Merkblatt über die Krankenversicherung der Studenten	12

1 Übersicht über die Studiengänge, für die an der Hochschule München ein Zulassungsverfahren (örtliches Auswahlverfahren) im ersten Fachsemester durchgeführt wird

In den folgenden Studiengängen wird die Vergabe der Studienplätze wie folgt verteilt:

- 10 % Wartezeit
- 25 % Qualifikation (Durchschnittsnote im Zeugnis über Hochschulzugangsberechtigung)
- 65 % ergänzendes Hochschulauswahlverfahren
(Informationen darüber finden Sie in der Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren unter www.hm.edu/bachelor-bewerbung)

Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge im Wintersemester 2017/2018

Bauingenieurwesen (*Vollzeit und dual*)
Betriebswirtschaft
Bildung und Erziehung im Kindesalter - BEKI
Bioingenieurwesen
Chemische Technik
Druck- und Medientechnik
Elektrotechnik - Elektromobilität
Elektro- und Informationstechnik
Energie- und Gebäudetechnik
Fahrzeugtechnik
Geotelematik und Navigation
Informatik
Internationales Projektmanagement
Luft- und Raumfahrttechnik
Management Sozialer Innovationen
Maschinenbau
Mechatronik/Feinwerktechnik
Mechatronik/Feinwerktechnik - Teilzeit
Papier- und Verpackungstechnik
Pflege (*dual*)
Physikalische Technik
Produktion und Automatisierung
Regenerative Energien - Elektrotechnik
Scientific Computing
Soziale Arbeit
Soziale Arbeit - Teilzeit
Soziale Arbeit BASA-Online
Technische Redaktion und Kommunikation
Tourismus-Management
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftsingenieurwesen
Wirtschaftsingenieurwesen Logistik

Zulassungsfreie Bachelorstudiengänge im Wintersemester 2017/2018

Angewandte Geodäsie und Geoinformatik
Augenoptik/Optomietrie (*dual*)
Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung
Kartographie | Geomedientechnik
Produktionstechnik

Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren

In den Studiengängen Architektur und Design findet eine Eignungsprüfung statt. Informationen darüber finden Sie unter www.hm.edu/bachelor-bewerbung

Im Deutsch-Französischen Bachelor-/Masterstudiengang Produktion und Automatisierung (international) findet ein Eignungsfeststellungsverfahren statt.

Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge im Sommersemester 2018 (geplant)

Betriebswirtschaft
Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung
Elektrotechnik - Elektromobilität
Elektro- und Informationstechnik
Fahrzeugtechnik
Luft- und Raumfahrttechnik
Maschinenbau
Regenerative Energien - Elektrotechnik
Technische Redaktion und Kommunikation
Tourismus-Management
Wirtschaftsingenieurwesen
Wirtschaftsingenieurwesen Automobilindustrie

Grenznoten

Die Grenznoten (NCs) in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule München der letzten Semester finden Sie unter www.hm.edu/bachelor-bewerbung. Sie dienen lediglich zur Orientierung und lassen nur bedingt Rückschlüsse auf die Grenzwerte des anstehenden Verfahrens zu!

2 Örtliches Auswahlverfahren

Vergaberegeln und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. NC-Studiengänge) werden mehr Bewerbungen erwartet als Studienplätze vorhanden sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und es werden Studienplätze nur bis zu der festgesetzten Zahl (Zulassungszahl) vergeben. Die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt im Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018 ausschließlich im örtlichen Auswahlverfahren nach der Hochschulzulassungsverordnung bzw. dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz. Die Vergabe ist wie folgt geregelt:

Zunächst erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Studienplatz, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung eines Dienstes nicht aufnehmen konnten (sog. Vorwegzulasser).

Von den verbleibenden Studienplätzen werden folgende Quoten (Vorabquoten) abgezogen:

- 5 % für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote),
- 4 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
- 4 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienquote),
- 5 % für qualifizierte Berufstätige/Meister.

Die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den genannten Quoten erhöht, werden wie folgt vergeben:

- 10 % nach Wartezeit (Wartezeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung),
- 25 % nach Qualifikation (Auswahl nach Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung),
- 65 % nach Hochschulauswahlverfahren (Auswahl nach Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung sowie nach Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit),
- 4 % für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so gestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium),
- 2 % für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte.

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Auch ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren den Deutschen gleichgestellt. Die übrigen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen (EU-Staatsangehörige ausgenommen) werden nur nach der Qualifikation ausgewählt.

3 Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren

Sonderquote für Fach-/Berufsoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerberinnen und Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber mit einer an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder den Deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern in dem betreffenden Studiengang.

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Die Hochschule München vergibt in den Studiengängen mit einem örtlichen Auswahlverfahren 65 % der Stu-

dienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens. Unter den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen erfolgt eine Auswahl anhand der Hochschulzugangsberechtigung und einer studiengangsspezifischen Berufsausbildung oder -tätigkeit. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird aufgrund einer abgeschlossenen studiengangsspezifischen Berufsausbildung bzw. aufgrund einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer verbessert (Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gem. § 31 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung), zu finden unter www.hm.edu/bachelor-bewerbung

Im Studiengang Internationales Projektmanagement findet ein ergänzendes Hochschulauswahlverfahren in Form eines Auswahlgespräches statt. Näheres hierzu können Sie in der *Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Internationales Projektmanagement* unter www.hm.edu/fk13 entnehmen.

Wartezeit

Bei der Auswahl der Wartezeit wird der Rang der Bewerber durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind wartezeitschädlich und werden bei der Wartezeit nicht berücksichtigt.

Möglich ist auch eine Verbesserung der Wartezeit, wenn der Bewerber vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) abgeschlossen hat, und zwar wird die Zahl der Wartejahre erhöht bei

- Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.07.2007 – um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre,
- Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.01.2002 – um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre.

Ein berufsqualifizierender Abschluss mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder einer Berufsoberschule erworben worden ist.

Sonderregelung für „Vorwegzulasser“

Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst (z.B. freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, FSJ) geleistet haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn für diesen Studiengang in Bayern zu Beginn oder während des Dienstes

- Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder
- Zulassungsbeschränkungen bestanden haben, die Bewerberinnen oder Bewerber aber zugelassen waren.

In diesem Fall muss eine Kopie des Zulassungsbescheides hochgeladen werden. Für die bevorzugte Zulassung muss darüber hinaus eine Dienstzeitbescheinigung (ggf. vorläu-

fige Dienstzeitbescheinigung) hochgeladen werden.

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn die Zulassung spätestens zum zweiten, auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens beantragt wird.

Hinweise zur bevorzugten Zulassung:

Erhalten Sie bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz, gilt folgendes:

In der Regel können Sie den Studienplatz nicht in Anspruch nehmen; dafür haben Sie aber nach Dienstende Anspruch darauf, bevorzugt zugelassen zu werden. Die bevorzugte Zulassung soll den Studienbewerberinnen und -bewerber vor einer evtl. Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich seiner Ausbildungschancen erwachsen.

Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich zu Beginn oder während des Dienstes tatsächlich beworben und eine Zulassung erhalten hatten. Die sog. Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten hatten.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei der Hochschule bewerben. Diesem Antrag sind zusätzlich eine Dienstzeitbescheinigung und der frühere Zulassungsbescheid hochzuladen. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie nach Dienstende erneut einen Studienplatz.

4 Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Art. 45 BayHSchG)

Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung

Für **Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung** sowie diesen Gleichgestellten wird seit dem Wintersemester 2009/2010 der allgemeine Hochschulzugang eröffnet. Voraussetzung ist, ein entsprechendes Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert zu haben.

- Bei Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung sowie der der Meisterprüfung gleichgestellten Abschlüsse wird für das Auswahlverfahren das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und der fachspezifischen Einzelnoten dieser Prüfung herangezogen.
- Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien werden die Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und der fachspezifischen Einzelnoten im Abschlusszeugnis berücksichtigt.

Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

Seit dem Wintersemester 2009/2010 wird **qualifizierten Berufstätigen** der fachgebundene Zugang zur Hochschule eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. erfolgreicher Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung, in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich *),
2. anschließende, mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
3. Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung),
4. Beratungsgespräch an der Hochschule.

*) Ein fachlich verwandter Bereich ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind.

Nach Bestehen der Hochschulzugangsprüfung stellt die Hochschule München das Vorliegen des fachgebundenen Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige fest und bescheinigt die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang.

5 Der Zulassungsantrag

Antragsfrist, Antragsform

Anträge auf Zulassung zum Wintersemester 2017/2018 müssen bis 15.06. bzw. 15.07.2017 und Anträge für das Sommersemester 2018 bis 15.01.2018 eingegangen sein! Diese Fristen sind Ausschlussfristen! Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen, nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil. Die Bewerbung muss online mit den von der Hochschule zur Verfügung gestellten Anmeldeformularen erfolgen, die notwendigen Dokumente müssen im Bewerberportal hochgeladen und anschließend die Bewerbung online abgeschickt werden. Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig!

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages sind nur schriftlich bis zum 15.06. bzw. 15.07.2017 bzw. 15.01.2018 möglich. Gleiches gilt für Sonderanträge (z.B. Härtefallantrag).

**Bewerbungsantrag nur online unter:
www.hm.edu/bachelorbewerbung**

Antragstellung, Antragsunterlagen

Bis zum 15.06. bzw. 15.07.2017 für das Wintersemester 2017/2018 bzw. 15.01.2018 für das Sommersemester 2018 müssen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen online abgeschickt werden, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

- **Hochschulzugangsberechtigung**

Nachreichungstermin für Abschlusszeugnisse
 Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung (nur für Zeugnisse, die im Juli 2017 erworben werden) bis zum 15.06. bzw. 15.07.2017 noch nicht in Händen haben, können Sie diese bis spätestens 27.07.2017 online hochladen (vorläufige Zeugnisse werden nicht anerkannt). Maßgebend ist der Eingang bei der Hochschule.

Die nachstehenden aufgeführten Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich, sie können aber Ihre Zulassungschancen erheblich verbessern.

- ggf. **Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes**

Als Dienst gilt:

- ein freiwilliger Wehrdienst, ein Wehrdienst bis zur Dauer von drei Jahren
- ein Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland
- ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr, ein europäischer Freiwilligendienst, ein Internationaler Jugendfreiwilligendienst, ein Bundesfreiwilligendienst oder die Förderprogramme „Weltwärts“ und „Kulturweit“ von jeweils mindestens sechsmonatiger Dauer
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
- eine Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer eigenhändigen schriftlichen Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit von Ihr/Ihm ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z. B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben (sowie ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind), wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist. Alle Angaben zum Dienst müssen durch Nachweise belegt werden. Wenn Sie einen der vorgenannten Dienste zum Zeitpunkt der Bewer-

bung bereits abgeleistet haben, laden Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes hoch (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck - bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist das Dienstsiegel entbehrlich). Ein Einberufungsbescheid alleine reicht nicht aus!

Falls Sie Ihren **Dienst** noch leisten, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Einheit bzw. Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtlichem Ende des Dienstes hochladen (Vorläufige Dienstzeitbescheinigung).

Ort, Datum

Einheit/Dienststelle

Muster
 Vorläufige Dienstzeitbescheinigung
 für freiwillige Wehrdienstleistende

deren Dienstzeit nach dem 30.4. bzw. 31.10. endet
 Frau/Herr _____
 geb. am _____ in _____

wird hiermit bestätigt, dass sie/er
 vom _____ bis voraussichtlich _____
 Wehrdienst/Zivildienst leistet. Zur Aufnahme des Studiums
 wird sie/er bereits ab _____ freigestellt.
 Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich einer tatsächlichen
 oder rechtlichen Änderung der Dienstleistungspflicht.

Unterschrift _____ Dienstsiegel
 falls nicht geführt: Dienststempel

Wer einen **Dienst** ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung nach dem nachstehend abgebildeten Muster. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.

Ort, Datum

Träger d. Freiwilligendienstes

Muster
 Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass
 Frau/Herr _____
 geb. am _____ in _____
 in der Zeit vom _____ bis _____

ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches
 Jahr, einen Europäischen Freiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst bzw. einen Dienst im Rahmen der Förderprogramme „Weltwärts“ oder „Kulturweit“ im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten - ableistet/abgeleistet hat.

Unterschrift _____ Dienstsiegel/Dienststempel

* Nichtzutreffendes streichen

- ggf. **Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit**

Haben Sie eine Berufsausbildung (außerhalb der Hochschule) erfolgreich abgeschlossen oder waren Sie mindestens ein Jahr berufstätig, ist dies nachzuweisen.

Folgende Berufsausbildungen werden berücksichtigt:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
- eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie,
- eine abgeschlossene Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
- eine bestandene Unteroffizier- bzw. Offizierprüfung von Berufs- oder Zeitsoldaten.

Eine im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung kann nur mit einer zusätzlichen Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit einer deutschen Berufsausbildung berücksichtigt werden, die von den für die deutsche Berufsausbildung zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) ausgestellt wird.

Eine Berufstätigkeit wird anerkannt, wenn sie nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübt wurde und als Vollzeitbeschäftigung mindestens ein Jahr gedauert hat – bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend; in jedem Fall ist die eigene und die branchenübliche Wochenarbeitszeit nachzuweisen.

Folgende Nachweise sind ggf. erforderlich:

- Bescheinigung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle (z. B. Gehilfenbrief, Gesellenbrief, Facharbeiterbrief u. ä.),
- Bescheinigung über eine nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübte, einjährige Berufstätigkeit.

6 Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens

Bei dem Verfahren wird wie folgt vorgegangen:

Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden ca. Mitte August 2017 für das Wintersemester und ca. Anfang Februar 2018 für das Sommersemester versandt. Seit dem Sommersemester 2017 erfolgt der Versand der Bescheide nur noch online über Ihr Bewerberportal, d.h. die Bescheide werden nicht mehr per Post verschickt. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung erhalten, müssen innerhalb der im Bescheid genannten Frist folgende Schritte erledigen:

1. Annahme des Studienplatzes sowie Hochladen eines Fotos in Passbildformat für Ihren Studierendenausweis
2. Setzen der vorläufigen Immatrikulation für den Studiengang, für den Sie sich verbindlich immatrikulieren möchten
3. Überweisen der Studienbeiträge (Grundbeitrag für das Studentenwerk und Solidarbeitrag für das Semesterticket) i.H.v. 128,50 €

4. Hochladen von folgende Unterlagen:
 - (1) Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
 - (2) Versicherungsbescheinigung über Krankenversicherungsschutz (siehe auch Nr. 12 Merkblatt über die Krankenversicherung der Studenten)
 - (3) die im Bewerberportal, Bereich Dokumenten-Upload, genannten Unterlagen

Die Schritte 1,2 und 4 erfolgen in Ihrem Bewerberportal unter www.primuss.de/status-fhm

Ist nach Ablauf der Frist die **vorläufige Immatrikulation für den Studienplatz nicht gesetzt, gehen wir davon aus, dass Sie an dem Studienplatz nicht interessiert sind** und vergeben ihn unmittelbar an die/den in der Rangstelle nächste/n Bewerberin und Bewerber. Beachten Sie bitte deshalb unbedingt diesen Termin!

Sorgen Sie dafür, dass Ihnen der Bescheid auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt. Bedenken Sie weiter, dass die Bereitstellung der Bescheide in die Urlaubszeit fallen kann. Falls Sie keine Möglichkeit haben sich zu dieser Zeit im Bewerberportal einloggen zu können, müssen Sie unter allen Umständen eine Person beauftragen, die sich im Bewerberportal einloggen kann, die Studienbeiträge für Sie entrichtet und alle weiteren Schritte erledigen kann. Weisen Sie die betreffende Person auf die Wichtigkeit der Termine hin und bedenken Sie bitte, dass Versäumnisse dieser Person wie eigene Versäumnisse behandelt werden.

Bitte schauen Sie regelmäßig in
Ihren Online-Status unter:
www.primuss.de/status-fhm

Nachrückverfahren

Die nicht angenommenen Studienplätze werden im Nachrückverfahren an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Hauptverfahren einen Ablehnungsbescheid erhalten haben.

Nachrückverfahren finden solange statt, bis alle Studienplätze vergeben und angenommen worden sind; sie werden jedoch längstens bis Ende Oktober/Anfang November 2017 für das Wintersemester bzw. bis Mitte April 2018 für das Sommersemester durchgeführt.

Immatrikulation (Einschreibung)

Nach der

- vorläufigen Immatrikulation, die im Bewerberstatus verbindlich selbst erklärt werden muss,
- dem Eingang der fälligen Beiträge und
- dem Upload der Unterlagen

werden Sie ohne persönliches Erscheinen endgültig immatrikuliert. Kurz vor Studienbeginn muss persönlich nur noch der Studierendenausweis von Ihnen abgeholt und Ihre Hochschulzugangsberechtigung im Original vorgezeigt werden, der Termin hierzu wird Ihnen im Zulassungsbescheid bekanntgegeben.

Können Unterlagen bis im Zulassungsbescheid genannten Termin nicht hochgeladen werden (z.B. Ableistung Vorpraktikum, Deutschprüfung), ist eine persönli-

che Immatrikulation für das Wintersemester 2017/2018 in den letzten zwei Septemberwochen 2017 und für das Sommersemester 2018 voraussichtlich in der zweiten Märzwoche 2018 möglich bzw. nötig. Hierfür müssen Sie die Schritte 1-4 ebenfalls fristgerecht erledigen. Wird die Immatrikulation wegen Versäumung der Frist oder Vorliegens von Immatrikulationshindernissen (z. B. fehlender oder unzureichender Nachweis des Vorpraktikums) abgelehnt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Fachpraktische Ausbildung/Vorpraxis

Vor Studienbeginn muss in einigen Studiengängen der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. Näheres finden Sie unter www.hm.edu/bachelor-bewerbung

7 Besonderheiten des Verfahrens für ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Ausländerquote

In der Ausländerquote werden nur ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt.

Für die Zulassung in der Ausländerquote sind 5 % der Studienplätze vorbehalten. Haben sich an einer Hochschule mehr ausländische Staatsangehörige und Staatenlose beworben, als innerhalb der Quote von 5 % Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerberinnen und Bewerber nur nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Wartezeit wird nicht angerechnet; auch Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls können nicht gestellt werden.

Ausländische Vorbildungsnachweise

Alle Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Vorbildungsnachweise (Zeugnisse, Diplome) nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen diese im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens durch die jeweilige Hochschule anerkennen bzw. bewerten lassen.

Die Bewertung der Bildungsnachweise (Vorprüfungsdocumentation VPD) nimmt für die Hochschule München uni-assist e.V. vor.
www.uni-assist.de

Ein Informationsblatt für ausländische Studienbewerber, dem Sie entnehmen können, welche Unterlagen Sie bei uni-assist e.V. einreichen müssen, finden Sie unter www.hm.edu/bachelor-bewerbung

Nachweis Deutschkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber, deren Vorbildungsnachweise einen direkten Hochschulzugang ermöglichen, müssen eine bestandene Deutschprüfung nachweisen, um eine Zulassung zu einer bayerischen Hochschule zu

erhalten. Anerkannt werden nur Deutschprüfungen, die in unserem Informationsblatt für ausländische Studienbewerber aufgelistet sind.

www.hm.edu/bachelor-bewerbung

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss spätestens zur Einschreibung (Immatrikulation) hochgeladen werden.

8 Zweitstudium

Wer ist Zweitstudienbewerber

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 15.06. bzw. 15.07.2017 bzw. 15.01.2018 abschließen, können nur im Rahmen der erwähnten Sonderquote von 4 % der Studienplätze zugelassen werden.

Sofern Sie bis 15.06. bzw. 15.07.2017 bzw. 15.01.2018 nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sind, werden Sie nicht in der Quote für Zweitstudien-Bewerberinnen und -Bewerber berücksichtigt.

Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der vorhandenen Plätze in dieser Quote, ist für die Zulassung die Höhe der Messzahl ausschlaggebend, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe).

Der Antrag und die Nachweise

Neben dem von der Hochschule bereitgestellten Zulassungsantrag und den genannten Unterlagen in Ihrem Bewerberportal sind zusätzlich folgende Nachweise hochzuladen:

- Abschlusszeugnisses des Erststudiums (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zugrunde gelegt werden,
- formlose, ausführliche, schriftliche Begründung für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachten Gründe (s. nachstehende Hinweise) sollten ausdrücklich genannt werden.
- Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

Die Auswahl

Die Auswahl der Zweitstudienbewerber erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert.

Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber. Bewerber mit einer größeren Messzahl gehen Bewerbern mit einer kleineren Messzahl vor. Somit besteht eine eindeutige Rangfolge unter den Zweitstudienbewerbern, die sich für denselben Studiengang beworben haben. In dieser Reihenfolge werden die Zweitstudienbewerber ausgewählt, bis die Quote ausgeschöpft ist.

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums gibt es folgende Punkte:

Noten ‚ausgezeichnet‘ und ‚sehr gut‘	– 4 Punkte
Noten ‚gut‘ und ‚voll befriedigend‘	– 3 Punkte
Noten ‚befriedigend‘	– 2 Punkte
Note ‚ausreichend‘	– 1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	– 1 Punkt

Entsprechend der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber folgende Punkte:

- **Zwingende berufliche Gründe (9 Punkte)**
Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.
- **Wissenschaftlich Gründe (7 bis 11 Punkte)**
Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.
Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.
- **Besondere berufliche Gründe (7 Punkte)**
Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und der Betroffene nachweisbar die Tätigkeit anstrebt.
- **Sonstige berufliche Gründe (4 Punkte)**
Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation des Bewerbers aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist.
- **Keiner der vorstehenden Gründe (1 Punkt)**

Eine Kumulation von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt.

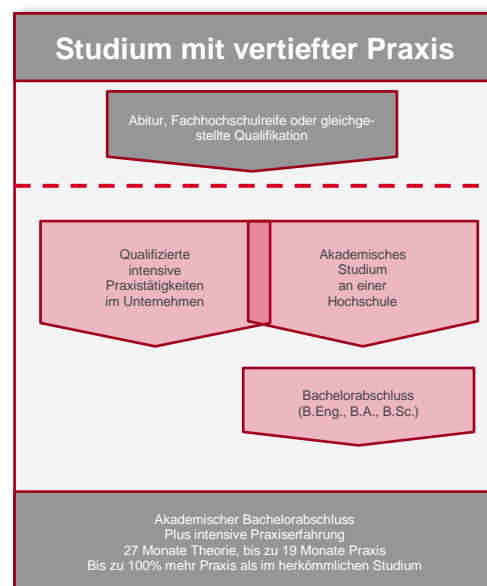
Das Zweitstudienverfahren eines Bewerbers, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch Gewährung eines Zuschlages von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn ein Bewerber aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) seine frühere Berufstätigkeit aufgeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichten musste. Die Höhe des Punktzuschlages richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

9 Duales Studium

Studium mit vertiefter Praxis

Ein Studium mit vertiefter Praxis ist so gestaltet, dass Sie während Ihres Studiums intensive Praxisphasen in einem Unternehmen absolvieren. Sie kombinieren die Vorteile eines Studiums mit einer vertieften Berufspraxis. Im Gegensatz zum Verbundstudium schließen Sie aber die Praxisphase nicht mit einer Berufsausbildung ab.

Bitte beachten Sie, wenn Sie sich für ein Studium mit vertiefter Praxis entscheiden, Sie ganz normal am örtlichen Auswahlverfahren teilnehmen. Es gibt keine dem Verbundmodell entsprechende Sonderquote. Bitte laden Sie nach Aufforderung zu Ihrem Zulassungsantrag Ihren Arbeits-/Praktikantenvertrag zum Studium mit vertiefter Praxis hoch.

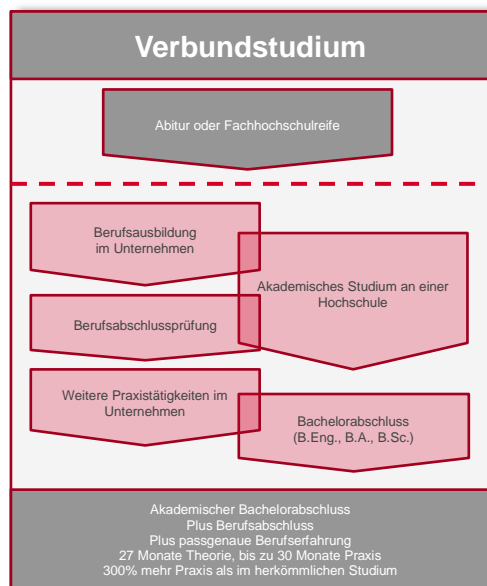


Verbundstudium

Ein Verbundstudium ist so gestaltet, dass Sie parallel zu Ihrem Studium an der Hochschule München eine

Berufsausbildung in einem Betrieb absolvieren. Im Gegensatz zum Studium mit vertiefter Praxis schließen Sie neben Ihrem Hochschulstudium auch eine Berufsausbildung ab.

Sollten Sie sich für ein solches Verbundstudium interessieren, so bewerben Sie sich parallel um einen Ausbildungsplatz im Unternehmen und regulär um einen Studienplatz an der Hochschule München.



Bitte laden Sie nach Aufforderung zu Ihrem Zulassungsantrag den Nachweis - Berufsausbildungsvertrag mit ergänzendem Bildungsvertrag zum Verbundstudium in Ihrem Bewerberportal hoch.

Die Hochschule München wird i.d.R. von den Unternehmen nicht informiert, dass Sie Teilnehmer am Verbundmodell sind. Sie nehmen ganz normal gemäß den Vergaberegeln (NC-Verfahren) am Auswahlverfahren teil. Sollte Ihnen kein Studienplatz zugeteilt werden, gibt es die Möglichkeit, dass Sie innerhalb der **Verbundquote von 4 %** zugelassen werden.

Wenn Sie von der Hochschule München einen Zulassungsbescheid erhalten haben und diesen Studienplatz aufgrund der vorausgehenden einjährigen Ausbildungsphase im Unternehmen nicht antreten können, gelten Sie im darauf folgenden Jahr als **Vorwegzulasser**. Voraussetzung ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber

- die Berufsausbildung aufgenommen haben **und**
- zu Beginn oder während dieser Berufsausbildung für diesen Studiengang zugelassen waren bzw. werden **und**
- sich erneut frist- und formgerecht bewerben.

Beachten Sie unbedingt folgenden Hinweis:

Sollten Sie im Jahr 2017 mit der Berufsausbildung beginnen, so bewerben Sie sich bereits vom 02.05.2017 bis 15.07.2017 um einen Studienplatz. Falls Sie einen Studienplatz erhalten, so können Sie den Studienplatz zwar nicht antreten, dafür haben Sie aber im Bewerbungsverfahren 2018/2019 den Anspruch bevorzugt zugelassen zu werden. Die Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule von der Sie den Zulassungsbescheid erhalten haben.

Um einen Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich vom 02.05.2018 bis 15.07.2018 erneut mit allen Unterlagen form- und fristgerecht an der Hochschule München bewerben. Diesem Antrag müssen zusätzlich der Berufsausbildungsvertrag mit ergänzendem Bildungsvertrag zum Verbundstudium und der frühere Zulassungsbescheid hochgeladen werden.

10 Sonderanträge

Härtequote

In wenigen Ausnahmefällen (2%) kann die Auswahl nach Härtegesichtspunkten erfolgen. Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

Strenger Maßstab

Werden Sie im Härtefallwege zum Studium zugelassen, hat dies zur Folge, dass eine andere Person, die im Gegensatz zu ihrem Konkurrenten die Auswahlgrenzen zwar erreicht, wegen der begrenzten Zahl von Studienplätzen aber nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes auszuschließen, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrages ein besonders strenger Maßstab angelegt werden. Die in der sofortigen Zulassung liegende Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerbern ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im gewünschten Fach unzumutbar oder grob unbillig wäre. Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation. Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen. Eine solche Situation wäre beispielsweise eine Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die es bei einem verzögerten Studienbeginn nicht mehr ermöglichen würde, das Studium zu Ende zu führen.

Viele Bewerberinnen und Bewerber setzen auf ihren Härtefallantrag zu große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie von dem Betroffenen auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Eine Schwerbehinderung (nach dem Schwerbehindertengesetz) allein rechtfertigt in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung. Die Härteregeleung kann auch keine pauschale Entschädigungsmöglichkeit für im bisherigen Leben des Bewerbers erlittene Nachteile darstellen. Tatsächlich werden aus den genannten Gründen zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt.

Antragstellung

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen wollen, müssen Sie dies bei der Studienplatzbewerbung unmittelbar mit dem Zulassungsantrag mitteilen. Alle im Härtefall dargelegten Umstände müssen durch entsprechende

Belege nachgewiesen werden, da sie sonst bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden können. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen. Von folgendem Grundsatz sollten Sie sich daher auf jeden Fall leiten lassen: Ihr „Härtefall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein!

Laden Sie zu dem ausgefüllten Online-Antrag neben den erforderlichen Nachweisen auch eine schriftliche Begründung hoch. Bitte beachten Sie: Nur wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalles möglich!

Eine Vorabprüfung von Härtefallgründen kann leider nicht erfolgen. Eine verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrages, der zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht werden muss, möglich.

11 Allgemeine Hinweise

Hochschulzugangsberechtigung im Original

Die Hochschulzugangsberechtigung muss zur Bewerbung über das Bewerberportal hochgeladen werden. Bei einer Immatrikulation muss der/die Bewerber/Bewerberin das Original bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung, beim Abholen des Studierendenausweises bzw. der persönlichen Immatrikulation, vorzeigen.

Anmeldung für mehrere Studiengänge

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Zulassung für maximal **fünf Studiengänge** zu beantragen. Beachten Sie dabei aber unbedingt folgende Punkte:

Laden Sie bei allen Anträgen die erforderlichen Unterlagen, die im Bewerberportal genannt sind, hoch.

- Es genügt nicht, auf vorgelegte Unterlagen in anderen Anträgen hinzuweisen; Anträge aus früheren Verfahren gelten nicht mehr; es muss immer ein neuer Antrag gestellt werden,
- die Anmeldung muss an der jeweiligen Hochschule, die den Studiengang anbietet, erfolgen; eine Weiterleitung von Anträgen an andere Hochschulen ist nicht möglich,
- sollten Sie für zwei oder mehr Studiengänge eine Zulassung erhalten, **nehmen Sie bitte nur für den Studiengang den Studienplatz an, in dem Sie sich immatrikulieren möchten.**

Beachten Sie bitte, dass bei der Einschreibung, die für einen Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Status Ihrer Bewerbung

Der Bewerberstatus in Ihrem Bewerbungsfortschritt dient dazu, Sie über den Stand Ihrer Bewerbung zu informieren.

Unter www.primuss.de/status-fhm können Sie sich mit Ihrer Emailadresse und Passwort einloggen und jederzeit Ihren Status der Bewerbung abrufen.

Beachten Sie bitte, dass wir Ihnen alle vor dem Bewerberschluss entdeckten Unstimmigkeiten über diesen Weg mitteilen (z.B. fehlende Unterlagen). Auch erfahren Sie über Ihren Status, ob Ihre Bewerbung an der Hochschule München fristgerecht eingegangen ist.

Auch der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid wird Ihnen in Ihrem Status bereitgestellt. Außerdem werden Sie hier auf fehlende oder fehlerhafte Dokumente/Unterlagen hingewiesen, die für die Bewerbung und ggf. für die Immatrikulation benötigt werden.

Kosten des Studiums

Pro Semester ist der Grundbeitrag des Studentenwerks in Höhe von 62,- € sowie der Solidarbeitrag für das MVV-Semesterticket in Höhe von 66,50 € zu entrichten.

Des Weiteren sind Zertifikate, berufsbegleitende und weiterbildende Studiengänge gebührenpflichtig.

Siehe auch: www.hm.edu/studienbeitraege

Rechtsgrundlagen

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Hochschulstudiengängen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend*):

- Bayer. Hochschulgesetz
BayHSchG (BayRS 2210-1-1-WFK)
- Qualifikationsverordnung
QualV (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK)
- Hochschulzulassungsgesetz
BayHZG (BayRS 2210-8-2-WFK)
- Hochschulzulassungsverordnung
HZV (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK)

*) Fundstelle: Bayerische Rechtssammlung (BayRS)

12 Merkblatt über die Krankenversicherung der Studenten

(gem. Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27.03.1996; aktualisiert aufgrund von Angaben des AOK Bundesverbandes, 10178 Berlin)

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe,

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze, die eine längere Fachstudienzeit rechtfertigt.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Beschäftigung von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern, Ehegatten oder Lebenspartner familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u. a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße (375,- €) überschreitet. (Für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400,- €.)

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

d) Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind (z. B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl / des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden

den mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate ununterbrochen versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Die Versicherungspflicht kann wahlweise aber auch durch den Abschluss einer privaten Pflegeversicherung eingelöst werden. Dieses Wahlrecht kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeübt werden.

Seit 1. April 2007 gelten auch für freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse, die als Studenten an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben sind, die beitragsrechtlichen Vergünstigungen der Krankenversicherung für Studenten. Weisen diese Versicherten ab dem 1. April 2007 nach, dass sie zum Kreis der Studierenden gehören, zahlen sie für ihre freiwillige Krankenversicherung in Deutschland nur noch den oben genannten „Studentenbeitrag“.

e) Private Krankenversicherung

Wer sich privat krankenversichert, ist verpflichtet, auch eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Jugendliche mit privat pflegeversicherten Eltern können unter denselben Voraussetzungen, wie dies in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung der Fall ist (siehe oben unter b) Familienversicherung), beitragsfrei privat pflegeversichert sein.

2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen unter anderem ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Beiträge*

Versicherungspflichtige Studenten haben die Beiträge für das Semester in Höhe von 366,06 € zur gesetzlichen Krankenversicherung und 93,12 € zur Pflegeversicherung mit Beitragszuschlag für Kinderlose ab 23 Jahren (dies entspricht einem Beitrag von 61,01 € bzw. 15,52 € monatlich) vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Dazu kommt noch monatlich der individuelle Zusatzbeitrag der für den Versicherten zuständigen Krankenkassen. Der Semesterbeitrag zur Pflegeversicherung für Studenten mit Kindern oder für Kinderlose unter 23 Jahren beträgt 84,18 € (dies entspricht 14,03 € monatlich). Die Zahlungsweise wird vom Spitzenverband Bund für alle Krankenkassen einheitlich festgelegt. Auch weiterhin ist eine monatliche Zahlung der Beiträge möglich. Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung oder die Annahme der Rückmeldung.

Für Studenten, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben.

Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

*Die Höhe der Beitragssätze entspricht dem Stand vom 1. Januar 2016!

4. Keine Einschreibung ohne Versicherung

Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine aktuelle Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist oder
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule hochzuladen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

5. Welche Krankenkasse?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerber, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Befreiungsbescheid von der gesetzlichen Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte gesetzliche Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung des Befreiungsbescheids zuständig.

6. Krankenkassenwahl

Versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studenten haben die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die Techniker Krankenkasse oder die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein

eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

7. Weitere Informationen

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen.